

vorn herein bankerott und bei einem allmählichen Aussterben würden die letzten Mitglieder am Ende gar keine Rente mehr bekommen — so würde die Einnahme bei vorgeschlagener jährlicher Einzahlung von 5 \mathfrak{r} die Summe von 2000 \mathfrak{r} betragen. Die Sterblichkeit würde, nur den geringsten Satz der gemachten Erfahrungen angenommen, bei 400 Mitgliedern à 2½ Prozent jährlich 10 Personen betragen, und da jede Wittve ebenfalls durchschnittlich 10 Jahre die Pension beziehen wird, so wird nach 10 Jahren die Summe der Pensionsempfängerinnen 100 betragen und diese Summe mit kleinen Schwankungen stabil bleiben.

Bei einer Einnahme von 2000 \mathfrak{r} würde daher nach 10 Jahren der Pensionsbetrag für jede einzelne Empfängerin nur 20 \mathfrak{r} jährlich sein, eine Summe, die einem Almosen gleicht, und den vielen Lobpreisungen des Vorschlags nicht angemessen ist. Aber auch dieser geringe Betrag würde nur so lange gewährt werden können, als die Zahl der 400 Mitglieder vollzählig bleibt, er würde sich mit jedem ausscheidenden Mitgliede mindern, und zuletzt der bereits vorerwähnte Fall eintreten.

Selbst wenn der Börsenverein jetzt noch sich bewegen finden sollte, eine jährliche Beisteuer von 1500 \mathfrak{r} — schon jetzt fast die Hälfte des ganzen Einkommens, später wahrscheinlich die Haupt- und am Ende die ganze Einnahme des projektirten Vereins — beizusteuern, so würde dadurch der Pensionsbetrag sich doch nur auf jährlich 35 \mathfrak{r} erhöhen, und ich muß bezweifeln, daß der Börsenverein jetzt noch einmal die zur Zeit des Schlafens und Träumens gegebene Zusage zu dieser Beisteuer erneut, da auch für ihn die Zeit des Handelns gekommen ist, wenn nicht die Sturmfluthen der Gegenwart die leider bereits unterwühlte Grundlage unsers Geschäfts vollends zerstören und uns alle zu Bettlern und Landstreichern machen sollen. Aber dieses Handeln, so wie die Errichtung und Erhaltung des hoffentlich den Stürmen trotgenden Baues wird und muß Geld kosten, er wird daher sein Geld selbst brauchen und so überspannt humanen Ideen auch unser Zeitalter huldigt, so sind wir uns doch selbst die Nächsten, und die Pflicht der Selbsterhaltung fordert hier gebieterisch das Ablassen von sentimentalen Schwärmereien. Die bis jetzt praktisch sich als bewährt gezeigte bedächtige Vorsicht unsers geehrten Vorstandes wird auch hier die Klippen zu vermeiden wissen und das Schiff gegen das Stranden sichern.

Επιταγων.

Das Inserat:

Zur Beurtheilung des sächsischen Pressgesetzes vom 18. November 1848

in Nr. 68 der Deutschen Allgemeinen Zeitung enthält die ungerechtesten Beschuldigungen gegen das vereinigte Criminalamt zu Leipzig. Denn einmal ist dasselbe in der dort berührten Angelegenheit in Gemäßheit des Gesetzes nicht als selbstständige richterliche Behörde, sondern nur auf Antrag des Staatsanwaltes eingeschritten, und somit fällt jede Verantwortlichkeit und alle Anschuldigungen der Ungefehllichkeit hinweg. Sodann aber hat es für Den, welcher die sächsischen Gesetze kennt, rechtmäßig gehandelt, denn es hat sich nicht als zuständiger Untersuchungsrichter für etwanige in Bremen vorgekommene Pressvergehen betrachtet, sondern nur dem Antrage des Staatsanwaltes auf eine provisorische Maßregel gesetzmäßig gefügt. Die provisorische Eigenschaft dieser Beschlagnahme benimmt ihr von selbst den Charakter einer „Usurpation“ oder „Mystification.“ Jedenfalls ist für das Criminalamt in Leipzig das Erscheinen eines Buchs in Bremen nichts „Notorisches,“ und kann selbst die Thatsache, daß der sächsische Buchdrucker unbetheiligt bei der Sache sei, dasselbe nicht ermächtigen, gegen den Willen des Staatsanwaltes die Beschlagnahme aufzuheben, denn es hat dessen Anträgen, unter denen auch die Requisition an das Bremer Gericht war, Folge zu geben; daß die Beschlagnahme das Eigenthum eines Bremer Bürgers betraf, ist der einzige Punkt, welcher nicht dem Criminalamt, sondern dem Staats-

anwalt zum Vorwurf gemacht werden könnte, aber nicht weil sie ungefehllich gewesen, sondern weil das Gesetz eine Lücke hat.

Ein völlig Unbetheiligter.

Anmerkung. Wir beileben uns, vorstehende in der deutschen Allgem. Zeitung vom 13. März gegebene, obgleich nicht officielle Erklärung und Erläuterung, zur Kenntniß unserer Leser zu bringen, und freuen uns, daß unsere schon ausgesprochene Ueberzeugung, daß das Leipziger Criminalamt nicht vorschriftswidrig gehandelt habe, hierdurch ihre Rechtfertigung erhält.

Die Redaction.

Auch einmal wieder Etwas, wie es leider alle Tage passiert.

Herr Otto Wigand, der Verleger von „Wigand's Conversations-Lexikon,“ hat den Abonnenten auf dies Werk versprochen, 10 Bogen stets für 5 \mathfrak{S} zu liefern. Darauf hin haben sich eine Menge Abonnenten eingefunden, die das qu. Unternehmen des Herrn Otto W. ganz hübsch fanden und ihm Vertrauen schenkten.

Dies Vertrauen ist aber nicht gerechtfertigt worden. Vom 8. Bande des qu. Lexikons liefert Hr. W. statt 10 Bogen für 5 \mathfrak{S} , 8 Bogen für 5 \mathfrak{S} . Nun überlaufen die Subscribenten den Sortimentshändler und wollen ihn dafür verantwortlich machen.

Wir fragen: darf Herr Wigand ohne Weiteres sein Versprechen suspendiren? Es ist wahrhaft beklagenswerth, daß jetzt dergleichen so oft geschieht, und sollten doch ganz besonders die großen Verleger, welche allein noch das von dem im Publikum zu dergl. Unternehmungen existirende sehr geringe Vertrauen halten, nicht Anlaß zu solchen Klagen geben.

Herr Wigand wird schließlich an die Erfüllung seines Versprechens gemahnt.

Ein Sortiments-Buchhändler.

Anmerk.: Unparteiisch glauben wir darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wir auf dem Umschlage der Hefte 85 u. 86. von Wigand's Conversations-Lexikon folgende „Erklärung“ fanden:

„Bis zum Schluß des siebenten Bandes habe ich regelmäßig 5 Bogen für 2½ \mathfrak{R} gegeben. Die Erhöhung der Arbeit an Satz und Druck u. s. w. machen es mir gegenwärtig unmöglich, 5 Bogen für 2½ \mathfrak{R} zu geben, und ich erkläre daher vom 8. Band an nur Hefte zu 4 Bogen für 2½ \mathfrak{R} geben zu können.“

Leipzig, am 18. October 1848.

Otto Wigand.

Was wohl Sortimenter und Subscribenten übersehen haben werden.

Die Redaction.

Weitere Fragen.

Zu der Frage in Nr. 20 des Börsenblattes, betreffend das Circulaire der Herren Kaulfuß Witwe, Prandel & Comp. in Wien, erlauben wir uns noch Einige hinzuzufügen.

Nach dem von der genannten Firma selbst angefertigten und dem Circulaire beigefügten Status betragen die gewiß nicht zu hoch geschätzten Activa nach Abzug des Verlustes von fl. 40,802 7 fr. noch fl. 55,725. 39 fr.

dagegen die Passiva fl. 96,527. 46 fr.

offerirt 30 % . . . = 48,263. 53 = . . . = 48,263. 53 =

bleiben fl. 7,461. 46 fr.

Ja, wo bleiben diese fl. 7,461. 46 fr.? Der Differenz auf offerirte Buchh.-Währung gar nicht zu erwähnen?

Weiter vermißt man unter den Activis, den vom neuen Käufer für das Geschäft, d. h. für Abtretung der Kundschaft und Benützung der Firma resp. des Rechts, zu zahlenden Kaufpreis; oder soll der zukünftige, unbekannte Käufer damit beschenkt werden?

In was bestehen (für den Fall eines gütigen Vergleiches) die Concessionen des Schwiegervaters des Hrn. Sauerländer?

Sind 10,000 fl. — nicht ein viel zu hoch angegebener Verlust auf 36,000 fl. — Außenstände?

Wie hoch war ferner das ursprüngliche Stammcapital der Herren Prandel & Sauerländer? Diese sehr wichtige Angabe fehlt auch.

Warum mindern genannte Herren ihre Schuld dem Buchhandel gegenüber nicht, durch gewissenhaftes Zurücksenden des à Cond. u. pro Nov. in Händen habenden Eigenthums der deutschen Verleger? —